

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Bundesnetzagentur
Referat 803
Postfach 8001
53105 Bonn

**Vorhaben 3 und 4, Abschnitt C
Stellungnahme der Thüringer Landesregierung im Verfahren der Bundesfachplanung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz zum SuedLink-Projekt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Möglichkeit, im Verfahren der Bundesfachplanung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für das Projekt SuedLink eine Stellungnahme abzugeben, nehme ich gern im Namen der Thüringer Landesregierung wahr. Bereits im Beteiligungsverfahren nach § 7 NABEG hatte die Landesregierung mit Schreiben vom 16. Mai 2017 eine Stellungnahme abgegeben.

Thüringen befürwortet ausdrücklich die Energiewende. Der Freistaat leistet mit der Thüringer Strombrücke und Planungen für Vorhaben der Netzverstärkung, das sind die 380-kV-Höchstspannungsleitung Röhrsdorf - Weida - Remptendorf und die 380-kV-Höchstspannungsleitung Pulgar - Vieselbach, sowie den bestehenden Pumpspeicherwerken bereits einen enormen Beitrag zum Gelingen der Energiewende.

Der mit dem raschen Ausbau der erneuerbaren Energien in engem Zusammenhang stehende Ausbau des Höchstspannungsnetzes darf jedoch nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Regionen und der Umwelt führen. Die derzeit separat durch die Übertragungsnetzbetreiber vorgestellten Planungen für die HGÜ-Projekte und weitere Vorhaben sind vielmehr im Zusammenhang zu betrachten. Denn dann wird deutlich, dass daraus eine enorme und übermäßige Betroffenheit Thüringens resultiert.

Es entsteht der Eindruck, als ob die besonders vielfältige und intakte Thüringer Kultur- und Naturlandschaft im Vergleich mit anderen Regionen Deutschlands weniger gewichtet wird.

Die Ministerin

Birgit Keller

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Jochem Instenberg

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4191500
Telefax +49 (361) 57-4191502

jochem.instenberg@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen
804-6.07.00.02./3-2-3/13.0

Ihre Nachricht vom
29. März 2019

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
51-8231/31-5

Erfurt, Juni 2019

Nimmt man alle Vorhaben des Bundesbedarfsplans zusammen, dann ist in Thüringen der Bau von Stromleitungen auf eine Gesamtlänge von 470 km vorgesehen. Das ist bezogen auf die Landesfläche im Vergleich aller Bundesländer der höchste Wert.

1. Die fehlerhafte Nichtbeachtung des Gebots der Geradlinigkeit setzt sich mit den vorliegenden Unterlagen fort.

Auch die nunmehr vorgelegten Unterlagen nach § 8 NABEG leiden an einer nicht ausreichenden Beachtung des Gebots der Geradlinigkeit nach § 5 Absatz 2 NABEG. Der Darstellung in Unterlage VIII, Kap. 5.1, wonach diesem im vorangegangenen Arbeitsschritt umfänglich Rechnung getragen wurde, ist zu widersprechen. Ebenso ist die anschließende Behauptung, dass eine Orientierung von Korridorverläufen an der Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten Brunsbüttel und Großgartach aufgrund von zahlreichen Raumwiderständen nicht möglich sei, unzutreffend. Der Freistaat Thüringen hat mit seinem in das Verfahren eingebrachten Vorschlag dargestellt, inwieweit eine derartige gesetzlich geforderte Orientierung von Korridorverläufen an der Luftlinie möglich ist. Die Behauptung, dass dem „zahlreiche Raumwiderstände“ entgegenstünden, ist unrichtig. Soweit die Unterlagen sodann auf den Antrag nach § 6 NABEG verweisen, sei zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls auf die bereits zum Antrag nach § 6 NABEG gemachten Ausführungen im Schreiben vom 16. Mai 2017 und die bereits im vorförmlichen Verfahren mit Schreiben vom 29. November 2016 geäußerten Bedenken verwiesen. Diese gelten nach wie vor.

Der Thüringer Trassenkorridorvorschlag ist nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlagen. Dies ist hinsichtlich der Abschichtungsentscheidung konsequent (vgl. Unterlage I, Kap. 1.6 f.). Allerdings verfestigen sich hiermit die bereits auf früherer Ebene gemachten Fehler noch. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bisherigen Ausführungen zur ungenügenden Auseinandersetzung mit dem Thüringer Vorschlag (sog. Grobprüfung und Repräsentantenvergleich) verwiesen.

Die fehlerhafte Nichtbeachtung des Gebots der Geradlinigkeit setzt sich mit den vorliegenden Unterlagen nach § 8 NABEG fort. Auch in diesem Verfahrensschritt erfährt dieser vom Gesetzgeber hervorgehobene Belang nicht die ihm zustehende Berücksichtigung.

Die Formulierung „in denjenigen Bereichen, in denen der Verlauf deutlich von der Luftlinie abweicht, sprachen andere im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigende Belange (vgl. Kap. 1 und 2) wie Umweltaspekte, Aspekte der Raumverträglichkeit und der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange gegen eine stärkere Annäherung an die Luftlinie“ (Unterlage VIII, Kap. 5.1; ebenso Unterlage I, Kap. 11.1.2 a. E.) macht deutlich, dass die Luftlinie gerade nicht als idealmaßstäblicher Ausgangspunkt herangezogen wurde, sondern - sofern das Gebot der Geradlinigkeit überhaupt Berücksichtigung gefunden habe sollte - vielmehr eine methodisch ins Gegenteil verkehrte Vorgehensweise gewählt wurde. So wurde offenbar nach der eingangs zitierten Formulierung zunächst eine an sonstigen Belangen orientierte Korridorfindung vorgenommen und sodann nachträglich - gewissermaßen korrigierend - versucht, eine Orientierung an der Luftlinie zu erreichen. Dies widerspricht dem erklärten Willen des Gesetzgebers.

Deutlich wird der fehlerhafte Umgang mit dem Gebot der Geradlinigkeit auch in Unterlage I, Kap 10.2; Unterlage VI, Kap 2; Unterlage VII Kap. 2.1.1. Dort werden die methodische Vorgehensweise des Alternativenvergleichs und die vergleichsrelevanten Kriterien dargestellt. Das Gebot der Geradlinigkeit findet auf dieser Ebene keine Berücksichtigung. Es wird lediglich als „die Gesamtplanung betreffende Anforderung“ dargestellt, ohne, dass dieser Anforderung jedoch eigenständiges Gewicht zugemessen wurde. Es scheint davon ausgegangen zu werden, dass diesem Gebot ausreichend und abschließend bei der sog. Strukturierung des Untersuchungsraums Rechnung getragen wurde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wie bereits mehrfach dargestellt, wurde dem Gebot der Geradlinigkeit nicht ausreichend Rechnung getragen.

Selbst wenn bei der Strukturierung des Untersuchungsraums eine angemessene Befassung dem Gebot der Geradlinigkeit erfolgt wäre, würde dies allein den gesetzlichen Anforderungen jedoch nicht genügen. Auch bei dem Vergleich im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG wäre eine Würdigung dieses gesetzgeberische herausgehobenen Abwägungsbelangs erforderlich gewesen.

Der Freistaat Thüringen sieht es nicht zuletzt vor dem Hintergrund seiner Pflicht zu bundestreuem Verhalten und seinem hohen Interesse am Gelingen der Energiewende als seine Pflicht an, immer wieder auf die gemachten und sich verfestigenden Fehler hinzuweisen. Es ist weiterhin zu befürchten, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Scheitern der Planung führen und damit, sofern die gemachten Fehler nicht korrigiert werden, zu einer erheblichen Verzögerung des Netzausbaus führen.

2. raumordnerische Prüfung

Innerhalb des Untersuchungsrahmens wurden die betroffenen zeichnerisch festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und den Regionalplänen Nord- und Südwestthüringen im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) bewertet, die vorhabenbedingten Auswirkungen und Konfliktpunkte dargestellt sowie eine Konformitätsprüfung durchgeführt. Es erfolgte ebenfalls eine Einbeziehung der darüber hinaus einschlägigen textlichen Erfordernisse aus diesen Planwerken sowie der von den Trassenkorridorsegmenten in Thüringen berührten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

In den durch Thüringen verlaufenden Trassenkorridorsegmenten 77, 78, 80 und 166 werden im Geltungsbereich der Regionalpläne Nord- und Südwestthüringen Vorranggebiete Freiraumsicherung mit dem Funktionsbereich Wald gequert, die sich über die gesamte Breite des Trassenkorridors erstrecken. Hierbei handelt es sich unter anderem um die großräumige bzw. mehrmalige Querung der Vorranggebiete Freiraumsicherung Grünes Band, Ohmgebirge und Hainich.

Der Feststellung in den Streifenkarten zur RVS (Anlage 2), dass „eine Konformität für diese Bereiche nicht erreicht werden kann“, wird seitens der oberen Landesplanungsbehörde zugestimmt.

Nicht nachvollziehbar sind daher die Aussagen im Erläuterungsbericht (S. 43) sowie in der Raumverträglichkeitsstudie (S. 176), wo für alle TKS des Abschnittes C von einer Erreichbarkeit der raumordnerischen Konformität ausgegangen wird.

Im westlichen Korridorverlauf kann offensichtlich durch eine angepasste Trassierung eine Querung derjenigen Vorranggebiete, die mit einem hohen bis sehr hohen Konfliktpotenzial versehen sind, größtenteils vermieden werden. Aus raumordnerischer Sicht ist die im Ergebnis der verschiedenen Variantenvergleiche erfolgte Einschätzung, dass die TKS 78, 80 und 166 weniger geeignet sind, nachvollziehbar.

Im Zusammenhang mit der voraussichtlich mehrfach erforderlichen Querung der Werra und des Grünen Bandes (+Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-17) im Bereich der Landesgrenze (TKS 74) ist die westliche Korridorführung über das TKS 73 aus raumordnerischer Sicht zu bevorzugen.

Inwieweit in Fortsetzung des TKS 73 ein westlicher Verlauf zu bevorzugen wäre, ist nur im Zusammenhang mit den nachfolgenden Segmenten des Abschnittes D zu bewerten. Hier fehlt in den Unterlagen der Variantenvergleich im Übergangsbereich der Abschnitte C und D unter Einbeziehung der TKS 76 und 77 zu den Punkten CDW und CDZ (vgl. VIII, Planung Gesamtvorhaben, Abb. 4, S. 26).

In Bezug auf die zu verwendenden Datengrundlagen ist anzumerken, dass am 30. Mai 2018 der Entwurf des überarbeiteten Regionalplans Nordthüringen durch die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen beschlossen wurde. Im Hinblick auf die zeichnerisch festgelegten Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Regionalplanes Nordthüringen ergeben sich innerhalb der untersuchten Trassenkorridorsegmente 74, 78, 80 und 166 Veränderungen. Bestehende Vorbehalts- und Vorranggebiete sind zum Teil neu abgegrenzt, wurden um weitere Flächen ergänzt oder nicht in den neuen Planentwurf übernommen. Hinsichtlich der nunmehr 24 vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie ist festzustellen, dass die im Regionalplan von 2012 ausgewiesene Fläche W-9 „Dünwald/Hüpstedt“ innerhalb des TKS 80 nicht weiter enthalten ist. Hinzugekommen ist hingegen das vorgesehene Vorranggebiet W-23 „Leinefelde-Worbis/Kaltohmfeld“, welches sich westlich von Kaltohmfeld über die gesamte Breite des Trassenkorridorsegmentes 80 erstreckt. Im weiter westlich verlaufenden TKS 78 dehnt sich das vorhandene Gebiet W-15 „Reinholterode“ (Neu W-22) etwa 350 m in Richtung Westen aus und nimmt somit ebenfalls fast die gesamte Breite des TKS ein.

Auch für die Vorranggebiete Hochwasserschutz (spezifisches Restriktionsniveau „mittel“), Freiraumsicherung mit dem Funktionsbereich Wald („hoch“) und Rohstoffgewinnung („sehr hoch“) ergeben sich innerhalb der durch die Planungsregion Nordthüringen verlaufenden Trassenkorridore Veränderungen. Gegenüber dem noch gültigen Regionalplan Nordthüringen aus dem Jahr 2012 wurde das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-51 „Nördlicher Höhnberg/Das alte Holz“ im vorliegenden Entwurf neu abgegrenzt und ragt südlich der Ortslage Lindewerra in das Trassenkorridorsegment 74 hinein.

Südlich der Stadt Leinefelde-Worbis quert das neu ausgewiesene Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-12 „Ohne von Kallmerode bis zur Mündung in die Wipper“ den TKS 78 ebenso wie das vorgesehene Gebiet HW-2 „Unstrut im Unstrut-Hainich-Kreis und im Landkreis Eichsfeld bis zur Quelle“ nördlich von Mühlhausen. Das im Regionalplan von 2012 ausgewiesene Vorbehaltsgebiet gk-1 (Konflikt-Nr. RS-K2-78) besitzt gemäß dem neuen Entwurf nunmehr Zielcharakter (GK-3 „Ammern“) und bildet mit dem vorgesehenen Vorranggebiet HW-2, dem Ortsteil Reiser und dem durch die Vorhabenträger identifizierten Konfliktpunkt NL-K9-78 (FS-13 „Unstrutau und Reisersches Tal“) einen schwer zu passierenden Abschnitt im südlichen Teil des Trassenkorridorsegments 78.

Mit Ausnahme des Konfliktpunktes WI-K1-80 (Vorranggebiet Windenergie W-9 „Dünwald/Hüpstedt“) bleiben alle in der Raumverträglichkeitsstudie (Anhang 5) identifizierten Konfliktstellen mit einem hohen oder sehr hohen Konfliktpotenzial entsprechend dem Entwurf zum Regionalplan Nordthüringen erhalten.

Auch der Regionalplan Südwestthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Der Entwurf zum überarbeiteten Plan wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft am 27. November 2018 beschlossen, die Anhörung und öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 11. März 2019 bis einschließlich 15. Mai 2019 statt.

Folgender textlicher Grundsatz (G 3-25) wurde neu in das Kapitel 3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur eingestellt und sollte in die entsprechende Bewertung in der RVS berücksichtigt werden: „Unterirdische Leitungen sollen bevorzugt im Bündelungsprinzip mit bestehenden Bandinfrastrukturen (Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsleitungen) bzw. unter Nutzung vorhandener Wege und Schneisen in Waldbereichen verlegt werden. Bei der Querung von Gewässern und Schutzgebieten soll die geschlossene Bauweise zur Anwendung kommen.“

Darüber hinaus ergeben sich im vorliegenden Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen insbesondere in der Abgrenzung von Vorranggebieten der Freiraumsicherung Veränderungen. Die erweiterten Vorranggebiete FS-11 „Süabdachung Hainich“ östlich des Industriegebietes Kindel, FS-10a „Moseberg/Wartenberg“ nordwestlich von Eisenach und FS-17 „Nordwestabdachung Thüringer Wald“ westlich von Eisenach an der Grenze zum Verfahrensabschnitt D werden durch das TKS 166 teilweise großräumig über die gesamte Breite gequert. Durch die im textlichen Teil des Planentwurfs zugewiesene Funktion Wald entsprechen diese Flächen dem spezifischen Restriktionsniveau „hoch“.

In dem ebenfalls im Abschnitt C durch Thüringen verlaufenden TKS 77 ist das Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-12 „Werra“ südlich von Lauchröden im Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen als Vorbehaltsgebiet festgesetzt. Für das Vorbehaltsgebiet hw-9 westlich von Stedtfeld ist im TSK 166 hingegen eine Ausweisung als Vorranggebiet HW-13 „Schleuse“ beabsichtigt.

Die Datengrundlagen der Entwürfe der Regionalpläne Nordthüringen und Südwestthüringen sollten bei den Regionalen Planungsgemeinschaften abgefordert werden.

3. forstfachliche Stellungnahme

Von den Trassenkorridorsegmenten des Abschnitts C sind die Thüringer Forstämter Hainich-Werratal, Heiligenstadt und Marksuhl betroffen.

Für die Umsetzung des Vorhabens SuedLink werden für die Anlage des Schutz- und Arbeitsstreifens der Erdkabel Waldflächen dauerhaft oder zeitweise in Anspruch genommen, so dass im Walde bestockungsfreie Leitungsschneisen entstehen. Grundsätzlich kann die Neuanlage von Schneisen in Waldgebieten dazu führen, dass die angrenzenden Waldkomplexe geschädigt werden. Vor allem bei nadelholzdominierten Beständen wird durch den Aufrieb des Schutz- und Arbeitsstreifens das Bestandsgefüge des verbleibenden, angrenzenden Waldes, bei dem sich die Bäume z.B. bei starkem Wind gegenseitig stützen, unterbrochen und gestört: Bäume, die sich bisher innerhalb des bestockten Waldkomplexes befanden, befinden sich nun plötzlich am Waldrand und sind hier Wind und Sturm ausgesetzt, ohne dass sie sich physiologisch darauf einstellen konnten. Dies kann zu flächigen Windwürfen oder Windbrüchen führen. Die Gefährdung steigt mit zunehmender Baumhöhe. In der Folge können dann Massenvermehrungen von Schadinsekten auftreten, die die vorgeschädigten und dadurch geschwächten Bäume als Brutstätte nutzen. Eine Massenvermehrung von Schadinsekten führt ihrerseits häufig zum Schädlingsbefall von angrenzenden Waldgebieten, die bisher noch frei von Schäden waren. Die plötzliche Freistellung von Bäumen kann zusätzlich zum sog. „Sonnenbrand“ führen, d.h. einer Erhitzung und damit Schädigung des Kambiums unter der Baumrinde. Die Folge ist eine verringerte Vitalität und eine höhere Anfälligkeit gegenüber Schädlingen oder sogar das vollständige Absterben des Baumes. Insofern ist es notwendig, die Durchquerung von Waldflächen auf ein Minimum zu beschränken.

Im Ergebnis der Bewertung der einzelnen Trassenkorridorsegmente auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit sowie auf die Vereinbarkeit mit sonstigen Belangen hin hat der Vorhabenträger für den Abschnitt C des SuedLinks als Vorzugsvariante eine Kombination der Trassenkorridorsegmente 69a, 69b, 74 und 77 vorgeschlagen.

Anhand der räumlichen Lage der Waldflächen in den einzelnen TKS hat die oberste Forstbehörde für jedes TKS eingeschätzt, ob Waldflächen umgangen werden können oder ob eine Querung nicht zu vermeiden ist.

Bei einer zwangsläufigen Querung wurde die Fläche der dauerhaften Waldflächeninanspruchnahme ermittelt, indem die Walddurchschneidungslänge geschätzt und eine Breite der baumfreien Leitungstrasse von 30 m zu Grunde gelegt wurde. Die forstfachliche Bewertung der einzelnen TKS ist in Anlage 1 dargestellt. Zusätzlich werden darin die von der nach § 5 Thüringer Waldgesetz vorgesehenen amtlichen Waldfunktionskartierung ermittelten hervorgehobenen Waldfunktionen für die Waldflächen dargestellt, die zwangsläufig durchquert werden müssen.

Aus forstfachlicher Sicht ist ein Trassenverlauf über TKS 69a, 69b, 74 und 77 (Vorzugsvariante des Vorhabenträgers) besser geeignet, da hierbei am wenigsten Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen werden muss.

Es ergeht folgender Hinweis: Zum 1. Januar 2019 ist eine Änderung des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in Kraft getreten. Diese betrifft u.a. auch die Definition, was zum Walde zählt. Gemäß der nunmehr gültigen Definition in § 2 (2) ThürWaldG gehören zum Wald „im Wald gelegene, baumfrei zu haltende Leitungstrassen bis zu zehn Meter Breite“. Diese Neuregelung bedeutet, dass bei baumfrei zu haltenden Leitungstrassen über 10m Breite, die im Wald gelegen sind, die davon betroffenen Flächen nicht mehr zum Wald zählen.

Beim SuedLink wird der dauerhafte, bestockungsfreie Schutzstreifen laut vorliegender Unterlagen voraussichtlich eine Breite von deutlich über 10 m einnehmen. Dies bedeutet konkret für das Vorhaben SuedLink, dass alle Flächen, die sich innerhalb des Schutzstreifens für die Erdkabel befinden und die derzeit Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG sind, nach Errichtung der Trasse nicht mehr zum Wald zählen. Insofern führt die Errichtung des SuedLinks auf diesen Flächen zu einer Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 10 ThürWaldG.

Gemäß § 10 (3) ThürWaldG ist zur Milderung nachteiliger Wirkungen einer genehmigten Nutzungsartenänderung von Wald vom Antragsteller auf eigene Kosten eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung durchzuführen. Der flächenhafte Umfang einer funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung wird nach einer Methode ermittelt, die im „Erlass über den Vollzug des § 10 ThürWaldG („Änderung der Nutzungsart““ des seinerzeit für Forsten zuständigen Ministeriums vom 13. April 2006 dargestellt ist. Wesentliche Kriterien für die Ermittlung des Kompensationsfaktors sind das Alter und die Dimension, die Naturnähe, eine mögliche Hochproduktivität des Waldbestandes sowie die von der amtlichen Waldfunktionskartierung festgestellten hervorgehobenen Waldfunktionen.

Können die nachteiligen Wirkungen der Nutzungsartenänderung nicht durch eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung kompensiert werden, ist gemäß § 10 (4) ThürWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu zahlen. Diese wird in Anwendung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. April 1995 ermittelt.

4. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1. Schutzgebiete

1.1 Natura 2000 allgemein

Es bestehen erhebliche Mängel in den Antragsunterlagen, da die Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 28. November 2018 (GVBl. Nr. 11/2018; http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/69341/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_11_2018.pdf) für die Natura 2000-Gebiete nicht berücksichtigt worden ist.

Somit sind neue Erhaltungsziele (z. B. zusätzliche Arten) und die neu eingeführten übergreifenden Erhaltungsziele und die spezifischen Erhaltungsziele bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt worden (Beispiel: Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“).

Beispielhafte Darstellung der neuen übergreifenden Erhaltungsziele gemäß Verordnung vom 28. November 2018 :

„Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- a) der strukturreichen Laub- und Laubmischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil als Lebensraum des Trauerschnäppers, des Wespenbussards, des Grauspechts, des Mittelspechts und des Schwarzspechts,
- b) der kleinräumig verzahnten Laubmischwald- und Offenlandhabitats als bedeutender Lebensraum des Rotmilans sowie des Schwarzmilans, der Turteltaube und der Waldschnepfe,
- c) der extensiv bewirtschafteten und strukturreichen, zum Teil feuchten Offenlandgebiete mit dem Vorkommen der Rohrweihe, des Kiebitzes, des Wachtelkönigs, der Wachtel, des Wiesenpiepers, des Neuntöters und des Raubwürgers sowie
- d) der Brutgebiete des Eisvogels und des Uhus“.

Somit sind nicht nur die entsprechenden Vogelarten, sondern auch deren Lebensräume explizit als Erhaltungsziele genannt und damit zu prüfen.

Die in den Unterlagen verwendeten Standard-Datenbögen (Mai 2017) sind veraltet. Die aktuell gültigen sind vom Mai 2018.

Die Natura 2000-Vorprüfungen bzw. -Verträglichkeitsprüfungen beziehen sich nicht auf die aktuellsten Grundlagedaten und sind somit unvollständig. Eine Vervollständigung bzw. Überarbeitung der Unterlagen ist somit erforderlich.

1.2 Nationales Naturmonument (NNM) „Grünes Band Thüringen“

In den Antragsunterlagen wird noch auf die Planung verwiesen. Die Ausweisung ist mit Gesetz vom 11.12.2018 (GVBl. Nr. 12/2018) erfolgt.

Das Gebiet soll unterbohrt werden. Bei Einhaltung dieser Bedingung wird gegen den mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehenen spezifischen Verbotstatbestand nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes („Es ist insbesondere verboten, ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern; ausgenommen davon ist eine vollständige Unterquerung, bei der keine Schäden an der Oberfläche entstehen“) nicht verstoßen.

1.3 Landschaftsschutzgebiet „Obereichsfeld“

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Thüringer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obereichsfeld“ vom 26.08.2009 ist es verboten, unterirdische Hochspannungsleitungen ab 380 kV zu verlegen. Unterirdische Hochspannungsleitungen ab 110 kV unterliegen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 einem Genehmigungsvorbehalt.

Aufgrund des ausdrücklichen Verbotstatbestands bzw. Genehmigungsvorbehaltes (je nach zum Bau vorgesehener Spannungsebene 320 kV bzw. 525 kV) ist die Begründung, Landschaftsschutzgebiete aufgrund des nur mittleren Regelungsgehaltes nur in eine mittlere Empfindlichkeit einzustufen (vgl. Umweltbericht, S. 181), in diesem Fall nicht nachvollziehbar, da dies nicht der konkreten Rechtslage entspricht.

2. Artenschutz

Gemäß der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE) sind für die betrachteten Arten bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen keine Verstöße gegen Verbotstatbestände zu erwarten.

Die methodische Vorgehensweise auf der Ebene der Bundesfachplanung ist nachvollziehbar und plausibel.

Ergänzungen zum Feldhamster:

Bei Umsetzung von sachgerechten Vermeidungsmaßnahmen (bis hin zu HDD-Bohrungen, ggf. auch Kettenbohrungen) können Verstöße gegen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (vgl. ASE, Anhang 1, S. 153 ff.).

Der Feldhamster ist eine Schwerpunktart für Thüringen. Thüringen hat aufgrund der noch relativ gut besiedelten Schwerpunktgebiete eine hohe Verantwortung für den bundesweiten Feldhamsterschutz. Innerhalb der Trassenkorridore liegt ein relativ großer Anteil potentieller Hamsterlebensräume.

Die in den Unterlagen aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung technischer Art (s. o.) und fachlicher Art (komplettes Absuchen der Flächen nach Hamsterbauten, Fang der Hamster mit speziellen Fallen, Umsiedlung in geeignete Gebiete, Freigabe des Baufeldes, sofern hamsterfrei) können ggf. extrem (zeit-)aufwändig sein. Selbst bauzeitliche Verschiebungen wären nicht auszuschließen (z. B. keine Bautätigkeiten im Winterschlaf, wenn Fläche vorher nicht hamsterfrei ist).

3. Variantenvergleiche

Nur ein Variantenvergleich bezieht sich auf ausschließlich in Thüringen verlaufende Varianten (C01). Seitens der oberen Naturschutzbehörde wird dem Ergebnis der Unterlagen gefolgt. Aus Sicht des Naturschutzes schneidet Alternative 1 (TKS 78) deutlich ungünstiger als Alternative 2 (TKS 80) ab.

Länderübergreifende Variantenvergleiche (Unterlage VIII, Planung Gesamtvorhaben, insbesondere Anhang 1, Vergleichssteckbriefe) - Vergleich Nr. C10 (siehe Karte 1 in Anlage 2):

Alternative 2 wird, sofern sie Thüringen betrifft, abgelehnt. In Ergänzung zu dem vorgelegten Variantenvergleich, der bereits nachvollziehbar zu dem Ergebnis kommt, dass Alternative 1 günstiger abschneidet, sind hier in Thüringen mehrere hoch schützenswerte Bereiche (als Naturschutzgebiet vorgeschlagen) mit sehr hohem Konfliktpotential vorhanden (vgl. die Karten in Anlage 2).

Allerdings ist die vom Vorhabenträger letztlich gewählte Vorzugsvariante mit dem TKS 74 und 77 nicht nachvollziehbar, zumal im zugehörigen kleinräumigen Variantenvergleich X03 (siehe Anlage 2; Karte 2) die Alternative 1 mit den TKS 73 und 76 günstiger abschneidet.

Vergleich Nr. D17 (Anlage 2, Karte 3):

Die Begründung für die Vorzugsvariante im Bereich von Südthüringen und Bayern ergibt sich gemäß Antragsunterlagen im Wesentlichen aus dem Variantenvergleich D17 (VIII, Planung Gesamtvorhaben, Anhang 1, S. 148 ff.). Dieser Variantenvergleich ist im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes derzeit nicht nachvollziehbar und plausibel, da wesentliche Teile im Abschnitt D liegen.

5. Belange der Wasserwirtschaft

Betroffene Gewässer 1. Ordnung sind:

1. Werra - Südlich Ortslage Wommen
2. Werra - zwischen Dorndorf und Vacha
3. Werra - zwischen Wasungen und Schwallungen
4. Hörsel unterhalb der Ortslage Stedtfeld

Die Kreuzung der o. g. Gewässer ist nur zulässig, wenn im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für jede konkrete Gewässerquerung auch eine standortbezogene wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen unter oberirdischen Gewässern und im Uferbereich gemäß § 79 Thüringer Wassergesetz erteilt werden.

Um die Unterhaltung der Gewässer nicht zu erschweren bzw. die Eingriffe in Gewässer und Uferbereich zu minimieren sind die Querungen im unterirdischen Rohrvortrieb herzustellen.

Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Start- und Zielgruben sind in einer Entfernung von mindestens 10 m von der Böschungsoberkante entfernt anzulegen.
2. Die Mindestüberdeckung zwischen Bauwerksoberkante und Gewässersohle muss mindestens 2,0 m betragen. Dies gilt auch für die beidseitigen 10 m breiten Uferstreifen.
3. Im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen sind vom Bauherrn Abstimmungen mit dem Unterhaltungspflichtigen durchzuführen, um für den endgültig vorgesehenen Standort der Gewässerkreuzung die ggf. erforderlichen standortbezogenen Anforderungen abstimmen zu können

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Werra-Abschnitt Dankmarshausen bis Treffurt derzeit ein Hochwasserschutzkonzept erarbeitet wird und bezogen auf die Hörsel im Bereich Stedtfeld im Projekt Hochwasserschutz Eisenach Maßnahmen umgesetzt werden.

Hochwasserschutzanlagen:

Bezüglich der Hochwasserschutzanlagen blieben folgende Deiche/Hochwasserschutzanlagen unberücksichtigt:

- Im TKS 166 an der Hörsel im Bereich Stedtfeld wurden die Hochwasserschutzdeiche (Kläranlage Stedtfeld + Ort Stedtfeld) bereits realisiert.
- Im TKS 166 ist der Hochwasserschutz entlang der Unstrut (Flutgraben) im Mühlhäuser Ortsteil Görmar in Planung.

Wasserschutzgebiete:

Die durch das Trassenkorridornetz betroffenen Wasserschutzgebiete wurden in der Unterlage VI (Fachbeitrag zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit) zutreffend dargestellt.

Bei Erstellung des hydrogeologischen Gutachtens (Anhang 1 zur o. g. Unterlage VI) und der zugehörigen Formblätter sind verschiedene Wassergewinnungsanlagen in einzelnen Wasserschutzgebieten unberücksichtigt geblieben. Die durch das Trassenkorridornetz betroffenen Wasserschutzgebiete wurden jedoch berücksichtigt.

Die als Anlage 3 beigefügten Tabellen enthalten Hinweise zu der vom Vorhabenträger formulierten wasserrechtlichen Prognose aus Sicht der oberen Wasserbehörde inklusive Klarstellungen und Korrekturen. Insofern eine gegenüber den Formblättern abweichende Einschätzung der oberen Wasserbehörde zu den vom Trassenkorridornetz betroffenen Wasserschutzgebieten vorliegt, wurde eine behördliche Einschätzung zur Empfindlichkeit des jeweils betroffenen Wasserschutzgebietes abgegeben.

In diesen Einzelfällen stellen die Wasserschutzgebiete für das Vorhaben einen „Riegel“ bzw. eine „planerische Engstelle“ dar.

Oberflächenwasserkörper:

In Tabelle 9 „Liste und Empfindlichkeiten der Oberflächengewässer (*sic!* - richtig: Oberflächenwasserkörper) gemäß Wasserrahmenrichtlinie im Untersuchungsraum“ im Anhang 2 zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit fehlt der betroffene Oberflächenwasserkörper Obere Hahle im TKS 78.

Grundwasserkörper:

In den Untersuchungsbereichen der TKS 77, 78, 80 sowie 166 kommen Grundwasserflurabstände ≤ 2 m vor. Diese sind der Grundwasserflurabstandskarte zu entnehmen. Potenzielle Auswirkungen (qualitativ und quantitativ) auf das Schutzgut Wasser wurden bei Grundwasserflurabständen zwischen 0 - 2 m nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sind u. a. die Auswirkungen des Wärmeaustrages der Kabeltrasse in oberflächennahe Grundwässer im Fachbeitrag Wasser bzw. in der technischen Beschreibung des Vorhabens nicht näher bewertet worden.

Sollte im weiteren Verfahren die Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf Grundwasserkörper offen gelassen werden, können wasserrechtliche Entscheidungen im Sinne der §§ 12, 52 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht getroffen werden, da diese ggf. den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gem. § 47 WHG entgegenstünden.

Neben der fehlenden Bewertung ist die Tabelle 10 „Liste und Empfindlichkeiten der Grundwasserkörper gemäß Wasserrahmenrichtlinie im Untersuchungsraum“ im Anhang 2 zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit unvollständig. Es fehlen die durch den Untersuchungsraum betroffenen Grundwasserkörper:

- Eichsfelder Buntsandsteinscholle-Werra (TKS 74)
- Fulda-Werra-Bergland-Ulster-Hoersel (TKS 77,166)
- Unteres Eichsfeld (TKS 78, 80)

Stauanlagenaufsicht:

Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen berühren bzw. queren geplante Korridore des SuedLinks (Abschnitt C) Stauanlagen, für die gemäß § 42 Abs. 1 und § 105 Abs. 2 Nr. 6 ThürWG die obere Wasserbehörde zuständig ist:

- Blatt 14 - TS-Reg.Nr. 072 - TS Großengottern
(Teile vom Stauraum innerhalb vom Trassenbereich)
- Blatt 36 - TS-Reg.Nr. 064 - TS Eckardts
(vollständig innerhalb vom Trassenbereich)
- Blatt 3 - Reg.Nr. 165 - TS Wingerode
(in unmittelbarer Nähe aber außerhalb vom Trassenbereich)
- Blatt 6 - Reg.Nr. 024 - HRB Luhne/Lengefeld
(in unmittelbarer Nähe aber außerhalb vom Trassenbereich)
- Blatt 28 - Reg.Nr. 169 - TS Ettenhausen
(in unmittelbarer Nähe aber außerhalb vom Trassenbereich)

Bei der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass beim Bau und Betrieb des geplanten Trassenabschnittes keine Gefährdung auf die Zuverlässigkeit (Tragsicherheit) des darin vorhandenen Absperrbauwerks ausgeht. Unterschreitet der Trassenverlauf einen Mindestabstand von 100 m zum Absperrbauwerk, sind aus diesem Grund geotechnische bzw. geohydraulische Nachweise zu erbringen. In diesem Fall ist die obere Wasserbehörde auch bei der weiteren Planung und Realisierung zu beteiligen.

Durchgängigkeit:

Folgende Trassenkorridorsegmente queren nachfolgend benannte Querbauwerke, die als Anordnungsstandorte zur Herstellung der Durchgängigkeit zu betrachten sind:

- TKS 77 W09 Wehr Steinmühle Wommen
- TKS 97 W22 Wehr Schwallungen

Da die Verlegeart bei Querungen von Gewässern in geschlossener Bauweise gemäß Erläuterungsbericht des Vorhabens stattfinden soll, ist auf eine ausreichende Überdeckung, insbesondere bei o. g. Trassenquerungen zu achten.

Die o. g. Querbauwerke sind im Landesprogramm Gewässerschutz 2016 bis 2021 als Maßnahme zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit erfasst. Das Landesprogramm Gewässerschutz ist auf der Internetseite des TLUBN in der Rubrik Kartendienste unter dem folgenden Link einsehbar: https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/aktionfluss/gewaesser/landesprogramm_gws/index.aspx

Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen:

Der alternative Trassenkorridor (TKS 166) beansprucht das Gelände und die Bauwerke der Kläranlage Eisenach-Stedtfeld (ungefähr zur Hälfte) und der Hauptsammler wird - von Eisenach kommend - gänzlich kreuzt.

Die Kläranlage befindet sich auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Eisenach. Sie wird vom Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE) betrieben und dient der Behandlung der Abwässer von derzeit rund 77.000 Einwohnerwerten. Damit ist die Kläranlage (einschl. dem Zulaufkanal) ein unverzichtbarer Bestandteil für die Abwasserbehandlung im Zuständigkeitsbereich des TAVEE und darf nicht beeinträchtigt werden.

Belange der Wasserwirtschaft im Zusammenhang mit dem Kalibergbau:

Südharz-Revier:

Das TKS 80 schneidet das Gebiet Sonderverfahren (siehe Anlage 4, Karte 1). Der Trassenkorridor verläuft dabei westlich der Gemeinde Holungen (siehe Anlage 4, Karten 2 und 3). Die Kali-Halde Bischofferode befindet sich nordöstlich der Ortschaft Holungen. Der Trassenkorridor liegt somit westlich, im Anstrom der Kali-Halde. Eine Beeinflussung der Kali-Halde durch die Trassenführung wird damit als unwahrscheinlich angesehen.

Werra-Revier:

Das TKS 77 und 166 schneiden das Gebiet Sonderverfahren (siehe Anlage 4, Karte 1). Der TKS 77 der Vorzugsvariante kreuzt dabei die Werra. Die Werra ist auf Grund der Einleitung von Salzabwasser und der diffusen Zutritte von salzbelastetem Grundwasser im gesamten Verlauf in Thüringen mit Salzwasser belastet. Der Hauptaufstiegsbereich für belastetes Grundwasser liegt in der Werra-Aue zwischen Bad Salzungen und Dankmarshausen. Im weiteren Verlauf ist eine Beeinflussung des (oberflächennahen) Grundwassers (Salz, z. T. auch Schwermetalle und Arsen) unwahrscheinlich, kann aber auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Im Gebiet südöstlich von Gerstungen wurde der Plattendolomit zur Versenkung von Salzabwasser (Bergerprobung Pufferspeicher Gerstunger Mulde der K+S KALI GmbH) genutzt. Oberflächennah wurden keine Salzabwässer aus dieser Versenkung nachgewiesen, jedoch besteht ein umfangreiches Monitoring mittels Grundwassermessstellen (GWM).

Im TKS 77 der Vorzugsvariante befinden sich fünf GWM des Messnetzes (siehe Anlage 4, Karte 4). Es handelt sich dabei um die GWM Hy Sallmannshausen 1/1994, Hy Lauchröden 2/1999, Hy Lauchröden 3/1999, GWM Lauchröden Lachenquelle Röhr 2 und Hy Lauchröden 1/1994 sowie die Oberflächenwassermessstelle Gallegraben (Eltezufluss). Die Messstellen sind bei den Planungen zu berücksichtigen und zu erhalten.

Hinsichtlich der Abstimmung der Antragsunterlagen für das sich anschließende Planfeststellungsverfahren wird von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung die Durchführung eines Fachgesprächs zu den betroffenen wasserrechtlichen Belangen angeregt.

6. Belange der Abfallwirtschaft

Für den Fall, dass in der vorgelegten Planung ein Eingriff in eine Deponie erforderlich ist, ist folgendes zu beachten:

Da es sich bei den nachfolgend genannten Deponien um Deponien im Sinne des KrWG handelt, sind seitens des Referates 64 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) notwendige Maßnahmen gegenüber dem Betreiber der Deponie auf Grundlage des § 40 KrWG anzuordnen. Ein Eingriff in eine Deponie stellt damit i. d. R. eine Änderung dieser Deponie dar. Dafür ist ein abfallrechtliches Verfahren gem. § 35 KrWG (Anzeige, Planfeststellung oder Plangenehmigung) erforderlich.

Welches Verfahren anzuwenden ist, kann durch das Referat 64 des TLUBN erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zur Änderung der Deponie entschieden werden. Derzeit liegen keine Unterlagen vor. Das abfallrechtliche Verfahren dieser Änderung der Deponie kann nur durch den Betreiber der jeweiligen Deponie beim Referat 64 des TLUBN beantragt werden. Inwieweit das abfallrechtliche Verfahren mit diesem Verfahren zu bündeln sind, muss bei Vorliegen der konkreten Planung separat geprüft werden. Dies gilt auch für Maßnahmen wie Baustraßen, Lagerplätze, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und ähnliches.

Anlage 5 führt alle Deponien in den einzelnen TKS auf.

Im Untersuchungsraum befinden sich also neun Deponien im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Insofern kann der Darstellung im Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung Kapitel 1 – 4 auf Seite 93 nicht zugestimmt werden, dass „wenige Deponien“ im Untersuchungsraum anzutreffen sind.

Ebenfalls auf Seite 93 des Umweltberichts ist eine „Hausmülldeponie nördlich von Kallmerode (TKS 78)“ benannt. Hierbei handelt es sich um die Deponie Beinrode. Diese Bezeichnung ist in allen Unterlagen zu verwenden. So ist beispielsweise auf Seite 98 von der „Deponie südlich von Leinefelde“ die Rede.

Auf Seite 180 des Umweltberichts (Kapitel 5) wird beschrieben, dass in Bereichen, die durch umweltrelevante Vorbelastungen, wie Deponien und Altlasten sowie Tagebaue, vorbelastet sind, die Anforderungen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen sind, die strikte Vorgaben zur Gefahrenabwehr und Nachsorge vorgeben. Dieser Aussage kann nicht zugestimmt werden. Deponien, die nach dem 30. Juni 1990 betrieben wurden, unterliegen, wie o. g. dem KrWG. Im KrWG sind Anforderungen zur Gefahrenabwehr und Nachsorge von Deponien vorgegeben.

Die Tabelle 43 ab S. 258 muss um die in Anlage 5 aufgeführten Deponien erweitert werden. Dabei werden die TKS 77, 80 und 166 komplett ohne Deponien ausgewiesen, obwohl diese von Deponien betroffen sind. Die Tabelle weist für TKS 95 zwei Deponien aus, obwohl dem TLUBN nur die Deponie Fernbreitenbach bekannt ist.

Tabelle 48 ist ebenfalls um die aufgeführten Deponien (Anlage 5) zu ergänzen. In der Tabelle werden TKS 77 und 95 ohne Deponien dargestellt. Dem entgegen steht die Information aus Tabelle 43, dass zwei Deponien im TKS 95 vorhanden sind. Die o. g. Tabellen sind entsprechend zu korrigieren und um die Bewertung der o. g. Deponien zu erweitern.

Im Umweltbericht, Anhang 2.3: Schutzgüter Boden und Fläche werden im Untersuchungsraum der Trassenkorridorsegmente Deponien als Vorbelastungen ausgewiesen. Das TLUBN nimmt an, dass es sich bei der Deponie im TKS 95 um die Deponie Fernbreitenbach und im TKS 166 um die Deponie Großenlupnitz „Alte Wand“ handelt. Die anderen o. g. Deponien werden nicht aufgegriffen, oder sind für das TLUBN nicht als solche erkennbar dargestellt. Die Deponien sind in Tabelle 1 des Anhanges aufzunehmen und zu vervollständigen.

Es besteht ein Konfliktpotential in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser für alle Deponien. Durch die Errichtung eines Erdkabels im Wirkungsbereich einer Deponie werden entlang der Trasse die Grundwasserströme der oberen Grundwasserleiter verändert. Damit kann es durch den Bau der Trasse zu Veränderungen der Grundwassersituation im Bereich der Deponie kommen (z. B. Erhöhung des Grundwasserspiegels).

Bei den o. g. Deponien handelt es sich im Wesentlichen um Altdeponien, welche über keine Basisabdichtung verfügen. Es muss daher auch damit gerechnet werden, dass es durch die Bauarbeiten im Bereich der Deponie zu erhöhten Grundwasserspiegeln kommen kann. Dies könnte unter Umständen zu einer Durchnässung der Deponie führen. Dies wiederum führt zur Auswaschung von Schadstoffen aus der Deponie. Daraus ergibt sich dann eine Gefährdung für die Schutzgüter Wasser und Boden.

Für alle vorher genannten Deponien wird gefordert:

1. Die o. g. Deponien sind in allen Planungsunterlagen mit darzustellen.
2. Die o. g. Deponien sind in den Untersuchungsbereich des Umweltberichtes vollständig mit einzubeziehen. Es ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die Errichtung der Leitungen auf die Grundwassersituation an den o. g. Deponien hat. Dabei ist auch zu untersuchen, ob Grundwasserleiter unterbrochen werden, ob es beim Bau der Leitung zu einer Verlagerung der Grundwasserströme kommt und ob ggf. Grundwasserstauer angeschnitten werden. Die Umweltauswirkungen der o. g. Deponien auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch sind zu bewerten!
3. Die geplante Leitung ist so zu verlegen, dass die o. g. Deponien durch die Maßnahme inkl. Arbeitsstreifen nicht durch die Baumaßnahme berührt werden. Andernfalls ist das Referat 64 des TLUBN erneut unter Vorlage der konkreten Planungsunterlagen zu beteiligen.
4. Es ist sicherzustellen, dass durch das Bauvorhaben keine Veränderung der Grundwassersituation in Bezug auf die Deponien entsteht.
5. Sollte es zu Veränderungen der Grundwassersituation durch das Bauvorhaben geben, sind wirksame Maßnahmen zu treffen. Die entsprechenden Untersuchungen sind auch mit in die UVU aufzunehmen.

6. Jegliche Eingriffe in die Deponien sind im Vorfeld der Planung im Referat 64 des TLUBN zu beantragen.
7. Die Deponien dürfen nur nach Abstimmung mit dem Referat 64 des TLUBN betreten bzw. befahren werden.
8. Das Referat 64 des TLUBN ist bei der Ausführungsplanung zu beteiligen, wenn Grundstücke der oben genannten Deponien betroffen werden.
9. Es ist sicherzustellen, dass durch die geplante Maßnahme keine Beeinträchtigungen der Deponiekontrolle/-nachsorge erfolgen (An- und Abfahrt von/zur Deponie muss jederzeit möglich sein).
10. Landschaftspflegerische Maßnahmen dürfen nicht auf den Deponien geplant werden. Sollte davon abgewichen werden, ist ein entsprechender Antrag im Referat 64 des TLUBN im Vorfeld zu stellen.
11. Die Ablagerung von Stoffen auf den Deponien ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Referat 64 des TLUBN möglich.

7. Belange der Geologie /Rohstoffgeologie

Im Verlauf des Vorzugstrassenkorridors befinden sich auf Thüringischen Gebiet keine oberflächennahen, rechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigten Felder bzw. in den Regionalplänen Nord- und Südwestthüringen ausgewiesene Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete „Rohstoffe“.

Im Gegensatz zum Vorzugstrassenkorridor betreffen die Alternativvarianten einige der oberflächennahen, rechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigten Felder bzw. in den Regionalplänen Nord- und Südwestthüringen ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete „Rohstoffe“, die in den folgenden Tabellen aufgelistet sind.

Bei den Rohstoffen handelt es sich um

- holozäne Kalksande bei Mühlhausen/Ammern, derzeit nicht in Nutzung, verwendbar als Zuschlagmittel bei der Glasherstellung,
- pleistozäne Sande und Kiessande nördlich Vacha bzw. Oberzella (aufbereitet verwendbar als Mineralstoffe für den Straßenbau und als Betonzuschlagstoffe, unaufbereitet als Schütt- und Bettungsmassen),
- Kalksteine des Unteren Muschelkalks bei Kallmerode (aufbereitet als Mineralstoffe für den Straßenbau und als Betonzuschlagstoffe verwendbar),
- Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins bei Neuendorf und Kirchworbis (Volprihausen-Folge) und bei Brehme (Solling-Folge), die aufbereitet als Bettungs- und Putzsande zum Einsatz kommen.

Rohstoffe sind standortgebunden, z. T. nur begrenzt vorhanden und (in menschlichen Zeiträumen) nicht vermehrbar. Daher soll deren Verfügbarkeit erhalten bleiben und nicht beeinträchtigt werden (s. Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Kap. 6.3 „Rohstoffe“).

Tab.: Gewinnungsfelder und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete „Rohstoffe“ im Bereich der Trassenkorridoralternativen in Nordthüringen

TKS	Lage	Zur Rohstoffgewinnung genehmigtes Feld	VR und VB „Rohstoffe“ im Regionalplan Nordthüringen	Betroffenheit durch Trassenkorridor
78	ca. 1,8 km südöstlich Neuendorf	Sandstein Neuendorf	-	geringfügig randliche Überschneidung
	ca. 2,2 km südöstlich Kallmerode	Kalkstein Kallmerode	VR K-13 Kalkstein Kallmerode	geringfügig randliche Überschneidung
	ca. 3,5 km nördlich Mühlhausen	Kalksand Ammern	VB gk-1 Glaskalk Ammern	z. T. innerhalb
80	ca. 0,5 km nördlich Brehme	-	VR S-5 Sand Brehme	innerhalb
	ca. 2 km südöstlich Worbis	Sandstein Kirchworbis	-	innerhalb

Tab.: Gewinnungsfelder und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete „Rohstoffe“ im Bereich der Trassenkorridoralternativen in Südwestthüringen

TKS	Lage	Zur Rohstoffgewinnung genehmigtes Feld	VR und VB „Rohstoffe“ im Regionalplan Südwestthüringen	Betroffenheit durch Trassenkorridor
95	ca. 4 km nordnordöstlich Vacha	Sand Oberzella-Niederndorf	VR S-1 Oberzella-Niederndorf	Hälfte der VR innerhalb, genehmigtes Recht tangiert östlichen Rand
	ca. 3 km nordnordöstlich Vacha	Sand Oberzella	VR S-2 Oberzella	ca. 1/3 innerhalb

Aus rohstoffgeologischer Sicht wird die Vorzugsvariante befürwortet.

8. Belange der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

In Anlage 6 werden die innerhalb der Landesgrenzen von Thüringen verlaufenden Trassenkorridorsegmente auf der Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Geologisches Kartenwerk, Datenbank Georisiken) hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung durch Subrosion (Erdfälle, Senken) und Massenbewegungen (Rutschungen) bewertet. In Anlage 6 werden nur jene Trassenabschnitte aufgeführt, welche durch eine partielle geogene Gefährdung charakterisiert werden.

Im Zuge entsprechender Baugrunduntersuchungen ist der Untergrund im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme umfänglich derart zu erkunden, dass seine Eignung für die Verlegung einer Höchstspannungsleitung nachgewiesen werden kann. In Trassenabschnitten mit einer möglichen geogenen Gefährdung durch Subrosion oder Massenbewegungen sind Baugrunduntersuchungen mit besonderem Fokus auf diese Problematiken durchzuführen.

In entsprechend gefährdeten Abschnitten können planerische sowie sicherheitstechnische Zusatzmaßnahmen (z. B. verstärkte bzw. bewehrte Kabelauflager, Verlegung in Hangfallrichtung, zusätzliche Verlegung von Dränaugen) oder eine Verlegung der Trasse erforderlich werden.

Über tatsächlich erforderliche Sicherungsmaßnahmen entscheiden der Baugrundgutachter in Zusammenarbeit mit dem Planer, dem Bauherrn sowie der jeweils bauausführenden Firma.

9. Belange der Hydrogeologie

Bedingt durch die technische Ausführung kommt es im Trassenverlauf voraussichtlich lediglich in den Auenbereichen zu Grundwasseranschnitten. Darüber hinaus sind in der Flurabstandskarte Thüringens (M 1:200 000) im Korridorverlauf keine Bereiche mit Grundwasserflurabständen < 2 m ausgewiesen.

Problematisch stellt sich aus hydrogeologischer Sicht die Querung von Wasserschutzgebieten Zone II dar (Zone I kann in keinem Fall gequert werden), vor allem bei Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahes Grundwasser fördern und gegen eindringende Schadstoffe weitgehend ungeschützt sind (z. B. Quellen, Schachtbrunnen, Sickergalerien) bzw. aus Kluftgrundwasserleitern mit hohen Grundwasserabstandsgeschwindigkeiten und geringem Reinigungsvermögen das Trinkwasser fördern. Für die einzelnen Trassenkorridorsegmente wird daher speziell auf diese Problematik eingegangen.

TKS 78

Eine Querung der Trinkwasserschutzzone II östlich Silberhausen (Eichsfeldkreis) ist zwingend zu vermeiden, da es sich bei der TW-Anlage um Quellen handelt, die u. a. durch oberflächennahes Grundwasser aus einem Kluft-Karstgrundwasserleiter (Unterer Muschelkalk) gespeist werden und daher sehr sensibel auf physikalische und chemische Veränderungen im oberflächennahen Grundwasserbereich reagieren. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist hier sehr gering.

Südlich zwischen Reinholterode und Steinbach (Eichsfeldkreis) quert der Korridor die Wasserschutzgebiete der Trinkwasserbrunnen Reinholterode 19/1970 und Hy Leinefelde 16/1968 bzw. Hy Leinefelde 15E/2001. Die Trasse sollte unbedingt zwischen beiden Trinkwasserschutzzonen II verlaufen. Im Schutzgebiet herrscht sowohl eine mittlere als auch eine sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Eine Querung der Trinkwasserschutzzone II nördlich Ammern (Unstrut-Hainich-Kreis) ist zwingend zu vermeiden, da die Trinkwasserbrunnen durch Grundwasser aus einem Karstgrundwasserleiter (Mittlerer Muschelkalk, durch Subrosion verstärkter Oberer Muschelkalk) mit hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten und geringem Reinigungsvermögen gespeist werden. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist hier als sehr gering bis gering einzuschätzen.

TKS 80

Die Querung der Trinkwasserschutzzonen II und III der Hasselquelle nördlich Kirchworbis (Eichsfeldkreis) ist zu vermeiden. Die Quelle wird durch z. T. oberflächennahes Grundwasser eines Kluft-Karstgrundwasserleiters (Unterer Muschelkalk) gespeist. Schadstoffeinträge im Einzugsgebiet machen sich durch die fehlende Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und die sehr hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten unmittelbar im Quellwasser bemerkbar.

TKS 166

Eine nördliche Umgehung des Wasserschutzgebietes Quelle Neuenhof und Brunnen Neuenhof 1/1977 südlich Neuenhof (Stadt Eisenach) ist zwingend erforderlich, da es sich hier um Grundwasser aus einem Karstgrundwasserleiter (Zechstein) mit hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten, geringem Reinigungsvermögen und sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung handelt.

Hinweise

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

10. Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Die ausgewiesene Vorzugstrasse zwischen Bad Gandersheim/Seesen und Gerstungen quert das Bergwerkseigentum „Gerstungen“ im nordöstlichen Teil (vgl. Anlage 7). Rechtsinhaber des Porenspeicher („behälterlose unterirdische Speicherung“) ist die K + S Kali GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7 in 34131 Kassel. Der Rechtsinhaber ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

11. Belange des Bodenschutzes

Durch den gesetzlich vorgeschriebenen Erdkabelvorrang beim Netzausbau mit Höchstspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen (HGÜ-Vorhaben) ist das Schutzgut Boden durch baubedingte Eingriffe im Vergleich zum Bau von Freileitungen mit dem 10- bis 20-fachen Volumen betroffen. Durch Aus- und Wiedereinbau von Bodenmaterial im Kabelgraben wird der natürlich gelagerte Boden gestört und in seiner Funktionalität beeinträchtigt.

Ziel aus Sicht des Bodenschutzes muss es daher sein, einen nicht vermeidbaren Netzausbau mit HGÜ-Vorhaben insgesamt flächensparend und bodenschonend umzusetzen. Ein nachhaltiger und schonender Umgang mit dem Boden schützt den Boden und die Bodenfunktionen, erhält die Ertragsfähigkeit und erhöht letztlich auch die Akzeptanz bei den Flächennutzern.

Im Untersuchungsgebiet sind Flächen vorhanden, die eine für einen agrarstrukturellen Teilraum der Planungsregion vergleichsweise besonders hohe Ackerzahl und damit eine hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Diese Böden sind für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignet.

Der Entzug derartiger Flächen hat besonders schwerwiegende Folgen für die im Raum wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe, da deren absoluter Verlust an Produktionsmittel keinesfalls zu kompensieren ist.

Die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. Die Bonität der einzelnen Feldblöcke ist im Internet unter „Geoproxy Thüringen“ einzusehen.

Unvermeidbare Eingriffe in den Boden sollten vorrangig auf Flächen durchgeführt werden, die keinen hohen Erfüllungsgrad an natürlichen Bodenfunktionen aufweisen. Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad natürlicher Bodenfunktionen sind so weit wie möglich nicht in Anspruch zu nehmen. Ein unsachgemäßer Wiedereinbau, insbesondere unter zu feuchten Bedingungen ist ebenso wie eine Befahrung des Bodens auf der Baustelle und Zuwegungen mit schwerem Gerät bei zu hohen Wassergehalten unbedingt zu vermeiden. Neben der Berücksichtigung des Schutzgutes Boden bereits im Rahmen der Planung der Erdkabeltrassen ist auch die Bauphase von entscheidender Bedeutung. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist in der Planungsphase wichtig, gewinnt aber gerade auch in der Bauphase erheblich an Bedeutung. Sie muss daher integraler Bestandteil der Planung und Bauausführung sein.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind daher nachfolgende Aspekte zur Vermeidung und Verringerung von Bodenbeeinträchtigungen bei der Planung und Verlegung von Erdkabeln zu implementieren:

- fachplanerische Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes auf Ebene des Vergleichs der Trassenkorridore bzw. Trassenkorridorsegmente
- frühzeitige Einbindung einer unabhängigen bodenkundlichen Baubegleitung in die Planungs-, Bau- und Rekultivierungsphase und Erarbeitung eines Bodenschutzkonzepts

- Erarbeitung und Festsetzung eines fachgerechten Monitoringkonzepts zur Frage der langfristigen Auswirkungen des Betriebs von HGÜ-Erdkabeln auf den Wasser-, Wärme- und Nährstoffhaushalt der Böden bzw. der natürlichen Bodenfunktionen z. B. auf repräsentativen Standorten.

Eingriffe in den Boden durch den geplanten Leitungsbau sind grundsätzlich mit Verschlechterung bis zu Verlusten von Bodenfunktionen verbunden. Unsachgemäße Bodenbewegungen bei Verlegung der Leitungen im Boden oder bei den Einrichtungen der Baustellen sowie bei den geplanten Rückbaumaßnahmen der temporären Baustelleneinrichtungen können zu dauerhaften Bodenschäden führen.

Diesbezüglich sind zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit den Eingriffen (bspw. Identifizierung potenzieller Konfliktbereiche aufgrund großräumiger Querungen von Höchstspannungstrassen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung) in betroffene Böden und deren Folgen für die Aufrechterhaltung bzw. Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, der Bewirtschaftung und der Ertragsfähigkeit offen.

Bodenverdichtungen durch Erdbewegungen, wiederholtes Befahren mit schwerem Gerät sowie Errichtung der Lagerflächen, Zuwegungen und Fahrwegen können die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen im Bereich „Boden“ verursacht werden. Die Durchführung bzw. Veränderung von Drainage- und Wasserhaltungsmaßnahmen können zu Veränderungen des Bodenwasserhaushalts führen. Der Aspekt der Vorsorge bzw. konkrete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung dieser Beeinträchtigungen sind in den Antragsunterlagen nicht hinreichend dargestellt worden.

Weiterhin sollte eine Bilanz der Dimensionen der Fläche und der Kubatur an Boden, der durch das o. g. Vorhaben gestört wird, dargestellt werden. Hieraus verdeutlicht sich absehbar die besondere Betroffenheit der Landwirtschaft durch die gewählte Art der Bauweise als Erdkabel gegenüber den weitaus geringeren Beeinträchtigungen durch eine Freileitung. Dieser Forderung wurde in den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend nachgekommen und soll im folgenden Planfeststellungsverfahren nachgeholt werden.

Eine frühzeitige Einbindung bodenkundlichen Sachverständs in den Planungsprozess sowie einer bodenkundlichen Begleitung bei der Bauausführung und gegebenenfalls bei Rekultivierungsmaßnahmen ist erforderlich. Hierzu sollten entsprechende Festlegungen in den Antragsunterlagen formuliert werden. Dieser Forderung wurde nicht hinreichend nachgekommen.

Zu der zu erwartenden Erwärmung des Bodens im Bereich der Erdkabelleitung sollten ebenso Aussagen getroffen sowie Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung dieser Beeinträchtigungen vorgeschlagen werden. Auch wenn noch wenige Erfahrungen bezüglich des Betriebes der Kabel-Höchstspannungsleitungen vorliegen, sollen Aussagen zu den Havarie- bzw. Störfällen getroffen werden, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Produktion in den betroffenen Bereichen. Diese Aussagen fehlen in den Antragsunterlagen und sind diese nachzuholen.

Unabhängig der technischen Ausführung ist weiterhin aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich der längenmäßig kürzeste Trassenkorridor vorzugswürdig, da damit gewährleistet werden kann, dass die unvermeidliche Inanspruchnahme der Ressource Boden im Vergleich zu längeren Trassenkorridoren minimiert werden kann.

Insbesondere zur Lenkung der unvermeidbaren Bodeninanspruchnahme/-beanspruchung im Zuge der Ausführungen der geplanten erdkabelgebundenen HGÜ-Leitungen stehen für die nächste Planungsebene, also der konkreten, parzellenscharfen Festlegung der Kabeltrassen innerhalb des Trassenkorridors großmaßstäbige Karten zur gesamtfunktionalen Bodenbewertung für die genutzte Flächen beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Verfügung. Diese ermöglichen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes eine gesamtfunktionale Bewertung der Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionen im für die Planfeststellung erforderlichen Maßstab und sind unbedingt mit in die weitere Planung, Genehmigung und Umsetzung einzubeziehen.

Bezüglich der von den Vorhabenträgern vorgelegten Unterlagen ergeht mit Blick auf Kapitel 10.4 Ergebnis der vergleichenden Gegenüberstellung von Alternativen im Abschnitt C zu den Ausführungen unter der Unterüberschrift „Länge der Stränge“ der Hinweis, dass aufgrund der unterschiedlichen Längen der Stränge es sich eigentlich verbietet, eine vergleichende Betrachtung anzustellen. Es verwundert kaum, dass der Strang 6 (siehe hierzu auch Kap. 10.3) der kürzeste ist, endet der Strang doch deutlich nördlicher im Vergleich zu den anderen. Durch die derzeitige Betrachtung wird eine relative Vorzüglichkeit suggeriert.

12. Belange der Landwirtschaft

Öffentliche Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur sind durch diese Planung betroffen.

Insbesondere können Beeinträchtigungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch temporären Flächenentzug während der Bauphase, durch temporäre Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen durch die Zuwegung zu der Baustelle, durch Errichtung der Montage- und Lagerflächen im Trassenbereich sowie Kompensationsmaßnahmen verursacht werden. Ferner können langfristige negative Auswirkungen durch Gefügeänderungen und Verdichtung der Böden, durch mögliche Erwärmung des Bodens im Trassenbereich sowie durch weitere erforderliche Bauarbeiten im Falle der Störungen in der Leitung verursacht werden.

Laut Raumnutzungskarte der gültigen Regionalpläne Südwestthüringen und Nordthüringen tangiert die geplante Trasse folgende Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (VR-LB):

TKS 78 (NT)	Zusätzliche Konfliktpunkte	Großräumige Querung VR-LB 4 (≥ 2 km) Querung VR-LB 43, 41, 40, 23 und 3
TKS 80 (NT)	Zusätzliche Konfliktpunkte	Großräumige Querung VR-LB 1 (≥ 2 km) Querung VR-LB 29, 35, 2 und 23
TKS 166 (NT / SWT)	Zusätzliche Konfliktpunkte	Großräumige Querung VR-LB 14 (NT), 15 (NT), 13 (SWT) und 12 (SWT) (≥ 2 km) Querung VR-LB 23 (NT), 10 (SWT), 16 (SWT) und 20 (SWT)
TKS 77 (SWT)	Zusätzliche Konfliktpunkte	Querung VR-LB 9 und 20

In den Trassenkorridorsegmenten 78, 80, 166, und 77 sind laut Raumnutzungskarten der gültigen Regionalpläne Nord- und Südwestthüringen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.

Wie die raumordnerischen Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung zeigen, werden durch das o. g. Vorhaben überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen sehr hoher und hoher Qualität in Anspruch genommen.

Bei den Trassenkorridorsegmenten 78 und 166 bzw. 80 und 166 wäre aufgrund der Streckenlänge eine Flächeninanspruchnahme von jeweils ca. 300 ha die Folge. Dabei handelt es sich neben Wald- größtenteils um Landwirtschaftsflächen. Eine Rekultivierung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen ist vorgesehen, wird aber durch Zerstörung und Verdichtung des Bodengefüges sowie Unterbrechung der vorhandenen Drainagesysteme nachhaltige Folgeschäden nach sich ziehen. Diese können zu Bewirtschaftungerschwernissen und Ertragseinbußen führen.

Die Trassenkorridorsegmente 78, 80 und 166 beinhalten im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesene Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung. Im Regionalplan Nordthüringen heißt es dazu: „Die raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen ist für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe eine wichtige Voraussetzung. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für die regionale Agrarstruktur und die Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft in allen Teilen der Region von hoher Bedeutung. Unerlässlich wird ihre Ausweisung auch vor dem Hintergrund des nachhaltigen Umganges mit der Naturressource Boden als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln sowie des Unvermehrbarkeit des Bodens.“ (RP NT, Begründung zum Ziel Z 4-3, Seite 50)

Die Zumutbarkeiten für Flächenverluste einiger Landwirtschaftsbetriebe sind vor dem Hintergrund der Erhaltung von naturschutz- und wasserrechtlichen Nutzungseinschränkungen, von infrastrukturellen Baumaßnahmen an die Grenze der Belastbarkeit gestoßen. So haben in den Trassenkorridorsegmente 78, 80 und 166 mehrere Landwirtschaftsbetriebe durch den Bau der Autobahn A 38, durch den Bau von Ortsumfahrungen und Ausweisung von

Gewerbe- und Industriestandorten in den Mittelzentren Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis, Mühlhausen und Bad Langensalza sehr hohe Flächenentzüge zu verzeichnen bzw. noch zu erwarten. Die im Bundesverkehrswegeplan festgelegten und bereits planfestgestellten Ortsumfahrungen der B247 in den Abschnitten Kallmerode, Mühlhausen und Großengottern/Schönstedt liegen in bzw. an den o. g. Trassenkorridoren. Weitere Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft stellen die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Werra, Leine, Wipper, Ohre und der Unstrut dar. Retentionsflächen an der Unstrut zwischen Reiser und Nängelstedt werden geplant.

Die im TKS 166 betroffenen Vorranggebiete LB 11, LB 14 und LB 15 sind durch eine sehr hohe Bodengüte gekennzeichnet. Die in der fruchtbaren Unstrut-Aue des Thüringer Beckens liegenden Flächen werden aufgrund ihrer besonderen Eignung für den Gemüsebau genutzt, wo zum Teil auch Beregnungsflächen betroffen sind. Die an diesen Standorten bestehenden Betriebe versorgen die Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe mit hochwertigen und regional typischen Erzeugnissen. Der Erhalt dieser Anbau Standorte ist von überregionaler und damit von sehr hoher Bedeutung.

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass die Belange der Landwirtschaft durch Flächenentzug, Zerschneidung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten und Wege sowie Änderung der Flurstrukturen berührt werden. Die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind wichtiger Träger der Wirtschaft mit entsprechendem Arbeitsplatzangebot.

Die durch die o. g. Planung verursachten Beeinträchtigungen sind für die landwirtschaftliche Produktion im betroffenen Raum erheblich. Die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor soll bei der Abwägung konkurrierender Interessen hinreichend berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen konnte festgestellt werden, dass landwirtschaftliche Versuchsanlagen von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen werden.

Erhalt und Entwicklung der Flur- und Betriebsstrukturen

Große zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten werden beim o. g. Vorhaben zerschnitten bzw. temporär entzogen. Landwirtschaftsbetriebe können in der Entwicklung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Existenzsicherung behindert werden. Diese Eingriffe haben negative Auswirkungen auf die vorhandenen Betriebs- und Flurstrukturen. Ertragsausfälle, Bewirtschaftungserschwernisse oder sonstige Beeinträchtigungen führen zu Entschädigungsforderungen durch die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe.

Die Betriebs- und Flurstrukturen sollen im Untersuchungsgebiet so erhalten oder neu gestaltet werden, dass sie eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion ermöglichen. Die ansässigen Agrarbetriebe sind mit in die Planung vor und während der Bauphase einzubeziehen.

Beim Bau des HGÜ-Vorhaben ist ein störungsfreies Bewirtschaften der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend zu gewährleisten.

Auf einen ordnungsgemäßen Rückbau der Baufelder (Baustraßen und Erdablagerungen) sowie auf eine zügige Rekultivierung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen wird hingewiesen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auch wenn es nicht primär die Aufgabe der Bundesfachplanung ist, Aussagen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen, ist es doch erforderlich, diese frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen.

Da das geplante Vorhaben mit Eingriffen verbunden ist, werden höchstwahrscheinlich naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sein. Da die Landwirtschaft durch das o. g. Vorhaben massiv betroffen wird, sollte wenigstens bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Landwirtschaft und die Agrarstruktur besser berücksichtigt werden.

Bezüglich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf das Gesetz des Bundes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 verwiesen. Laut § 15 Abs. 3 des Gesetzes ist bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Laut § 15 Abs. 4 des Gesetzes des Bundes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist in den Antragsunterlagen festzusetzen.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu planen. Es soll vielmehr auf andere Möglichkeiten wie z. B. auf Renaturierung nicht mehr genutzter Altstandorte, Rückbaumaßnahmen von Hochbauten und Flächenentsiegelung, auf Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie zurückgegriffen werden. Landwirtschaftliche Splitterflächen können in dem Fall in Anspruch genommen werden, wenn die o. g. Möglichkeiten nicht realisierbar sind.

Es wird gefordert, bei der Trassenfindung auch den Aspekt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Bei der Abwägung der Trassenvarianten sollen grundsätzlich Bereiche bevorzugt werden, die bei dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren des o. g. Vorhabens weniger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordern.

13. Tourismuspolitische Belange

Aus tourismuspolitischer Sicht bestehen grundsätzlich große Vorbehalte gegenüber einer Umsetzung des SuedLink-Projekts.

Die alternativen Trassenkorridorvorschläge der Vorhabenträger (Trassenkorridorsegmente 78, 80 und 166), die durch die Landkreise Eichsfeld, den Unstrut-Hainich-Kreis, den Wartburgkreis sowie die Stadt Eisenach verlaufen, sind mit weitaus mehr oder schwerwiegenderen Konflikten - auch und gerade für den Tourismus verbunden - als der Vorschlagstrassenkorridor, der im Abschnitt C überwiegend durch Hessen verläuft und das Thüringer Territorium in relativ geringem Umfang betrifft. Die Alternativtrassen durch das Eichsfeld und am Hainich vorbei werden daher aus tourismuspolitischer Sicht als bedenklich eingestuft. Es werden Tourismusregionen von besonderer Bedeutung betroffen sein, von denen Beeinträchtigungen abzuwenden sind. Es sind gravierende Eingriffe in Natur und Umwelt abzusehen, die die wirtschaftlichen und touristischen Entwicklungschancen der tangierten Städte und Gemeinden beeinträchtigen.

In den durch Thüringen verlaufenden Trassenkorridorsegmenten 77, 78, 80 und 166 werden im Geltungsbereich der Regionalpläne Nord- und Südwestthüringen Vorranggebiete Freiraumsicherung mit dem Funktionsbereich Wald gequert, die sich über die gesamte Breite des Trassenkorridors erstrecken. Hierbei handelt es sich u. a. um die großräumige bzw. mehrmalige Querung der Vorranggebiete Freiraumsicherung Grünes Band, Ohmgebirge und Hainich. Diese Gebiete sind mit Blick auf den Tourismus von immenser Bedeutung. Gerade der Hainich hat in den letzten Jahren eine bemerkenswerte touristische Entwicklung durchlaufen, die weiterzutreiben ist und nicht konkurrenzlos werden darf.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Regionalen Entwicklungskonzepte Wartburg-Hainich, Thüringer GeoPark Inselsberg-Drei Gleichen sowie das Integrierte Entwicklungskonzept Werra-Wartburgregion verwiesen.

Eine entsprechende Trassenführung steht nicht nur aus touristischer Perspektive den dargelegten und abgestimmten Entwicklungsinteressen dieser Konzepte entgegen.

14. Belange des Verkehrs

Bundesautobahnen

TKS 80

TKS 80 (Station 27,5) quert die BAB A 38 zwischen den Anschlussstellen Leinefelde-Worbis und Breitenworbis (ca. Betriebs-km 40 – 42).

TKS 78 (Tabelle 13 der zu querenden Infrastrukturen):

TKS 78 (Station 21) quert die BAB A 38 zwischen den Anschlussstellen Heilbad Heiligenstadt und Leinefelde Worbis (ca. Betriebs-km 25 – 27,5). In diesem Bereich befinden sich die PWC-Anlagen Leinetal.

Hinweis zu Fehlern in Tabelle 13: Die BAB A 38 ist in der Tabelle nicht aufgeführt.

TKS 166 (Tabelle 24 der zu querenden Infrastrukturen):

TKS 166 (Station 34,5 – 50) verläuft entlang der BAB A 4 im Bereich der Anschlussstellen Eisenach-West bis AS Sättelstedt (ca. Betriebs-km 278 – 263,5). Bei Betriebs-km 265 befinden sich die PWC-Anlagen Hainich. TKS 166 (Station 49,4) quert die BAB A im Bereich der Anschlussstelle Eisenach-West (Betr.-km 277 – 278,5)

Bundes- und Landesstraßen

Für den Regionalbereich Nordthüringen sind zahlreiche Straßennetzveränderungen geplant, die Anlage 8 zu entnehmen sind.

Für die in der Anlage 8 benannten Ortsumfahrungen mit Baurecht liegt das **TKS 166** inmitten der Ortsumfahrungen B 247 Großengottern, B 247 Mühlhausen und B 247 Kallmerode. Insbesondere muss in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass für die planfestgestellten Ortsumfahrungen der § 9a FStrG (Veränderungssperre, Vorkaufsrecht) greift.

Der Um- und Ausbau der B 84 ab der geplanten Ortsumgehung Behringen – Reichenbach und der Ortsumgehung Bad Langensalza B 247 liegt mit einem Abschnitt im **TKS 166** von Station 23 bis 24. Die Vorplanung ist derzeit in Bearbeitung.

Der Neubau B 19 Ortsumfahrung Stockhausen befindet sich im weiteren Bedarf des Bedarfsplanes 2016 und ist aktuell ohne Planungsbeginn. Das **TKS 166** schneidet die Maßnahme bei Station 39.

Der Um- und Ausbau der B 84 ab der Anschlussstelle Eisenach-Ost der BAB A 4 bis zur geplanten Ortsumgehung Behringen – Reichenbach befindet sich im **TKS 166** bei Station 38. Voraussichtlich im III. Quartal 2019 wird für diese Maßnahme die Entwurfsplanung beginnen.

Die Planung zum Neubau der Ortsumfahrung Behringen - Reichenbach im Zuge der B 84 befindet sich im **TKS 166** von Station 24 bis 31. Die Ortsumfahrung Behringen – Reichenbach ist im Bedarfsplan 2016 mit vordringlichem Bedarf verankert. Für diese Maßnahme liegt ein abgeschlossenes Raumordnungsverfahren vor. Im II. Quartal 2019 wird die Linienbestätigung beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beantragt.

Die Prüfung der Betroffenheit bestehender Straßen wurde anhand folgender Unterlage vorgenommen: V Einschätzen der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange, Anhang 2.

TKS 77 (Vorschlagskorridor) (Tabelle 12 der zu querenden Infrastrukturen):

B 7 bei Ifta – Querung bei TKS-km 23,8 (da das TKS über die Landesgrenze Thüringen-Hessen verläuft, könnte sich hier auch eine Verlegung außerhalb von Thüringen ergeben)

Hinweis zu Fehler in der Tabelle 12 im TKS-Bereich Thüringen:
Die Querung bei TKS-km 38,0 (letzte Zeile) betrifft nicht die L 2115, sondern die K 505. Zuständiger Baulastträger der Kreisstraßen ist der jeweilige Landkreis

TKS 166 (Tabelle 24 der zu querenden Infrastrukturen):

- B 84 bei Hörselberg Hainich OT Reichenbach - Querung bei TKS-km 23,7
- B 84 bei Hörselberg Hainich OT Reichenbach, Behringen - Querung bei TKS-km 27,0
- B 84 bei Hörselberg Hainich OT Behringen, Abzw. Hütschenroda - Querung bei TKS-km 30,3
- B 84 bei Knotenpunkt mit BAB 4 / AS Eisenach-Ost - Querung bei TKS-km 37,8
- L 2113 bei Hörselberg Hainich OT Großenlupnitz - Querung bei TKS-km 38,4
- L 1016 südlich von Eisenach OT Neukirchen - Querung bei TKS-km 45,3
- B 19 in der Nähe des Kreisverkehrs südlich der BAB 4 / AS Eisenach-West - Querung bei TKS-km 49,9
- L 1021 bei Eisenach OT Stedtfeld - Querung bei TKS-km 51,9
- A/E: B 84 OU Großenlupnitz, L 1021 OU Stedtfeld, L 1021 OU Hörschel

Allgemeine Hinweise und Forderungen:

Bei Parallelverlegungen zu Bundes- und Landesstraßen ist die Bauverbotszone von 20 m bzw. 40 m bei Bundesautobahnen (gem. § 9 FStrG bzw. § 24 ThürStG), gemessen von der befestigten Fahrbahnkante der Bundes- und Landesstraßen, einzuhalten.

Kreuzungen mit den Bundes- und Landesstraßen im vorhandenen Netz sind mit den zuständigen Referaten des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr abzustimmen. Hierfür sind Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen.

Die Erschließung der Baubereiche im Bereich der Autobahn hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen. Erschließungen für die Baubereiche stellen an Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten Sondernutzung dar und sind daher gesondert bei den zuständigen Regionalreferaten des TLBV zu beantragen.

Auf die Bestandskraft umgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird verwiesen. Sofern diese durch das o. g. Vorhaben betroffen sind, ist die Verlegung nach Möglichkeit an diesen Flächen vorbeizuführen. Sofern dies aus zwingenden, erheblichen Gründen nicht möglich sein sollte, ist für die benötigten Flächen (einschließlich der geforderten Schutzstreifen) angemessener Ersatz zu leisten.

Schiene/ÖPNV

Technische Regeln für Gleichspannungsleitungen in der beschriebenen Kapazitätsstufe in Erdverlegung unter Bahnanlagen sind derzeit nicht bekannt. Der Betrieb derartiger Energietrassen spiegelt sich nach unserem Kenntnisstand derzeit in den bekannten Stromkreuzungsrichtlinien nicht wider. Folg-

lich sind Mindestanforderungen zum sicheren Betrieb der Medientrasse im Bereich der Kreuzungsstellen mit Bahnanlagen zu definieren und der Nachweis zu führen, dass der sichere Bahnbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Betroffen sind zwei bundeseigene Strecken (Göttingen – Bebra im Bereich der Landesgrenze bei Lindewerra und die Strecke Eisenach – Gerstungen).

Für die nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen (Anschlussbahnen) gilt im Freistaat Thüringen die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) vom 13. Mai 1982 als verbindliche rechtliche Vorgabe. Danach ist hinsichtlich der Kreuzung und Näherung durch Versorgungs- und Informationsleitungen gemäß § 6 Abs. 2 BOA unter bestimmten Bedingungen die Zustimmung der Eisenbahnaufsicht einzuholen, z. B. bei Zugfahrten in der Anschlussbahn oder Betriebsdienst mit Triebfahrzeugen öffentlicher Eisenbahnverkehrsunternehmen. Bei Näherungen ist die Zustimmung der Eisenbahnaufsicht einzuholen, wenn die Näherung zum nächsten Gleis der Anschlussbahn $\leq 10\text{m}$ beträgt.

Die für die Einholung der Zustimmung vorzulegenden Unterlagen sind in der Anlage 1 zur BOA, Punkt 3.5.2. benannt. Weiterhin ist grundsätzlich gemäß § 10 BOA zu allen Anträgen die Stellungnahme des Anschlussbahnleiters den vorzulegenden Bauunterlagen beizufügen.

15. Belange des Denkmalschutzes

Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie stellt die in der Anlage 9 beigefügte Übersicht zu Kulturdenkmalen zur Verfügung.

16. weitere Hinweise zum Umweltbericht

In Tabelle 42 (Seite 256) zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sollte im TSK 166 das FFH Gebiet Nesselal – Südlicher Kindel ebenfalls berücksichtigt werden.

Auf Seite 442/443 wurde in Tabelle 66 zum Schutzgut Landschaft - voraussichtlich verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen das Grüne Band in den Trassenkorridorsegmenten 78 und 80 nicht beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Keller

Anlagen